



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0011-I/PR3/2017
DVR:0000175

Wien, am 20. Juni 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Angerer und weitere Abgeordnete haben am 20. April 2017 unter der **Nr. 12771/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend U-Bahnausbauten Wien – unrechtmäßige Finanzierung aus Bundesmitteln? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8 sowie 12 und 13:

- *Auf welchen rechtsgültigen Grundlagen erfolgten die Finanzierungen des Bundes für die U-Bahn Ausbauten ab 1986?*
- *Sind diese Grundlagen 100%-ig mit der Finanzverfassung (insbesondere § 2F-VG) konform?*
- *Wurde die Zustimmung des Nationalrates ab 1986 für etwaige Zusatzvereinbarungen zur Kostenteilung zwischen Bund und Land Wien unter Ausschluss des § 2F-VG für die U-Bahn Ausbauten eingeholt?*
- *Wenn nein, war eine Übergehung der Zuständigkeiten des Nationalrates in diesem Zusammenhang rechtskonform?*
- *In wessen Verantwortungsbereich (namentliche Nennung der Personen) fiel diese vom Rechnungshof festgestellte Umgehung der Finanzverfassung (im konkreten § 2F-VG) ab dem Jahr 1986?*
- *Besteht hinsichtlich der festgestellten Umgehung der Finanzverfassung ab 1986 (im konkreten § 2F-VG) Ihrer Meinung nach eine missbräuchliche Nutzung der Amtsgewalt?*
- *Wenn ja, sind in diesem Zusammenhang etwaige Konsequenzen für die jeweiligen Personen angedacht und wenn ja, welche?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

- *Warum wurde seitens Ihres Ministeriums der Empfehlung des Rechnungshofes aus dem Jahre 2012 zur Schaffung einer Rechtsgrundlage im Sinne einer Art. 15a B-VG Vereinbarung im Zuge der Übereinkommen von Jänner 2013 und Mai 2015 nicht entsprochen?*
- *Auf welchen Rechtsgrundlagen basieren die Übereinkommen von Jänner 2013 und Mai 2015?*

Der Finanzierungsbeitrag des Bundes für die Wiener U-Bahn erfolgt auf Basis der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Vorhaben in der Bundeshauptstadt Wien, an welchen der Bund und das Land Wien interessiert sind (BGBl. Nr. 18/1980), deren Abschluss vom Nationalrat gemäß Art. 15a B-VG verfassungsmäßig genehmigt wurde.

Artikel II dieser Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG sieht vor, dass soweit zur Verwirklichung der in den Anlagen beabsichtigten Maßnahmen privatrechtliche Verträge zwischen den Vertragsparteien erforderlich sind, der Abschluss dieser Verträge unverzüglich vorbereitet werden wird. In Anlage 1 der Artikel 15a-Vereinbarung ist das Wiener U-Bahn Netz mit allen damals vorgesehenen U-Bahnlinien abgebildet. Im Zusammenhang mit Artikel II der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG wurden von Bund und Land Wien privatrechtliche Verträge abgeschlossen und fortgeschrieben.

Zu den Fragen 9 bis 11:

- *Wurden mittlerweile entsprechende Art. 15a B-VG Vereinbarungen getroffen, um etwaigen weiteren U-Bahn-Ausbauten mit einer Kostenbeteiligung durch den Bund Rechtsgültigkeit zu verleihen?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Die Empfehlung des Rechnungshofes, privatrechtliche Übereinkommen über die Kostentragung bei Infrastrukturprojekten zwischen Gebietskörperschaften gemäß § 2 F-VG 1948 erst dann abzuschließen, wenn mit der Schaffung gesetzliche Grundlagen bzw. den notwendigen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, wird umgesetzt. Diesbezügliche Gespräche zur Vorbereitung der rechtlichen Grundlagen sind bereits zwischen Bund und Land Wien im Gange. Abhängig davon, ob der Bundeszuschuss zur 5. Ausbauphase durch ein Zweckzuschussgesetz oder durch eine neue Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG geregelt wird, wird die Festlegung der vom Rechnungshof empfohlenen Punkte

entweder in einem Bundesgesetz oder in einer neuen Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG erfolgen. Der Nationalrat wird also in jedem Fall befasst werden.

Zu den Fragen 14 bis 17:

- *Mit welchen Beträgen bzw. in welcher Höhe hat sich der Bund seit 1979 jeweils an den einzelnen Ausbauphasen für die Wiener-U-Bahn beteiligt?*
- *Warum werden die im Budget veranschlagten Jahresraten derart niedrig angesetzt, obwohl Erfahrungswerte aus Vorjahren zeigen, dass die tatsächlichen Investitionskosten diese mehrfach überschreiten?*
- *Welche Auswirkungen auf den Zinsaufwand hätte eine Angleichung der Jahresraten an die tatsächlichen Abrufungen (Investitionskosten)?*
- *Warum nimmt der Bund durch die niedrige Veranschlagung der Jahresraten den erhöhten Zinsaufwand in Kauf?*

Für die 1. Ausbauphase wurden auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1970 betreffend die Gewährung eines zweckgebundenen Zuschusses des Bundes an die Stadt Wien zur Förderung der Errichtung einer U-Bahn (BGBl. Nr. 355/1970) im Zeitraum von 1972 bis 1981 Zweckzuschüsse des Bundes in Höhe von rund 2,4 Mrd. Schilling (rund 174 Mio. Euro) geleistet.

Ab der 2. Ausbauphase gilt, dass sich der Bund in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vom 9. Mai 1979 über Vorhaben in der Bundeshauptstadt Wien, an welchen der Bund und das Land Wien interessiert sind (BGBl. Nr. 18/1980), deren Abschluss vom Nationalrat gemäß Art. 15a B-VG verfassungsmäßig genehmigt wurde, dazu verpflichtet hat, zu den Investitionen für die U-Bahnstrecken einen Beitrag in Höhe von 50% zu leisten.

Jahr	Bundesbeitrag in Mio.	Währung
1979	50% d. Investitionen	Schilling
1980	50% d. Investitionen	Schilling
1981	50% d. Investitionen	Schilling
1982	50% d. Investitionen	Schilling
1983	50% d. Investitionen	Schilling
1984	50% d. Investitionen	Schilling
1985	50% d. Investitionen	Schilling

1986	50% d. Investitionen	Schilling
1987	max. 1800	Schilling
1988	max. 1800	Schilling
1989	max. 1800	Schilling
1990	max. 1800	Schilling
1991	max. 1500	Schilling
1992	max. 1500	Schilling
1993	max. 1500	Schilling
1994	max. 1500	Schilling
1995	max. 1500	Schilling
1996	max. 1500	Schilling
1997	max. 1500	Schilling
1998	max. 1500	Schilling
1999	max. 1500	Schilling
2000	max. 1500	Schilling
2001	max. 1500	Schilling
2002	109,01	Euro
2003	109,01	Euro
2004	109,01	Euro
2005	109,01	Euro
2006	109,01	Euro
2007	109,01	Euro
2008	109,01	Euro
2009	87,50	Euro
2010	87,50	Euro
2011	80,00	Euro
2012	80,00	Euro
2013	78,00	Euro
2014	78,00	Euro
2015	78,00	Euro

2016	78,00	Euro
2017	78,00	Euro

Die Festlegung der Jahresraten war eine Entscheidung auf politischer Ebene und erfolgte unter Berücksichtigung der vom BMF angestrebten Budgeteinsparungen und der beabsichtigten Senkung der jährlichen Budgetbelastung. Zum Zinsenaufwand für den Vorfinanzierungsrahmen ist anzumerken, dass auch die im Budget vorgesehenen Mittel über den Kapitalmarkt zu finanzieren sind und dass sowohl die Budgetmittel als auch die aus dem Vorfinanzierungsrahmen bereitgestellten Mittel zu den gleichen Konditionen von der Österreichischen Bundesfinanzagentur (ÖBFA) finanziert werden.

Mag. Jörg Leichtfried

